

Einwohnergemeinde Finsterhennen

**Verordnung
über die Tagesschule**

vom 11. Juni 2018

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Finsterhennen gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Finsterhennen vom 28. Juni 2017

beschliesst

Artikel 1

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen, schulfreien Tagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten. Vorbehalten bleibt Art. 1 Abs. 2 des Reglementes über die Tagesschule der Gemeinde Finsterhennen vom 28. Juni 2017.

Artikel 2

Bereitstellung

¹ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Leitung

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Artikel 4

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular oder online nach Erhalt des Rahmenstundenplanes für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt. Die Tagesschulleitung entscheidet über den Eintrittszeitpunkt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

⁶ In begründeten Fällen kann die Tagesschulleitung Kinder auch nur einzelfallweise zum Modul „Mittagsbetreuung“ zulassen.

Artikel 5

Kündigung

¹ Die Kinder und Jugendlichen können auf Ende eines Semesters (31. Januar) von der Tagesschule abgemeldet werden.

² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat schriftlich und begründet bis Ende Dezember zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 6

Ausschluss

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Artikel 7

Elterngebühren

¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

³ *Die Eltern können zudem die Gemeinde ermächtigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.*

⁴ Die Elterngebühren werden schulquartalsweise fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 8

Mahlzeitengebühren

- ¹ Das Mittagessen kostet 10.00 Franken je Kind und Mahlzeit.
- ² Das Mittagessen für Kinder, die nicht dauernd für das Modul „Mittagsbetreuung“ angemeldet sind (vgl. Art. 4 Abs. 6) kostet Fr. 12.00. Dieser Betrag ist sofort vor Ort an die Betreuungsperson zu bezahlen.
- ³ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.
- ⁴ Die Mahlzeitengebühren werden schulquartalsweise fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gestützt auf eine zu führende Mahlzeitenliste. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 9

Versicherung

- ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.
- ² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Artikel 10

Abwesenheiten/ Beitragsreduktion

- ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.
- ² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.
- ³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Schulreisen, Lager, Ausflüge, Sporttage u. ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet. Den Eltern werden pro Schuljahr zwei Schulwochen erlassen. Dieser Erlass dient als Ersatz für die schulisch bedingten Abwesenheiten (Schulreisen, Lager, Ausflüge etc.)
- ⁴ Würden im Einzelfall durch diese vereinfachte Abrechnung zu viele Module in Rechnung gestellt, so wird den Eltern auf schriftlichen Antrag, der zu viel berechnete Betrag zurück erstattet werden.
- ⁵ Bei Abmeldung bis 08.00 Uhr am selben Tag ist die Mahlzeitengebühr nicht geschuldet.

Konferenz der Betreuungspersonen	Artikel 11 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen. ² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen: - a Organisation der Tagesschule - b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden - c Pädagogische Grundsätze - d Weiterentwicklung der Tagesschule - e Fachliche Weiterbildung.
-------------------------------------	---

Elternarbeit	Artikel 12 Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.
--------------	---

Inkrafttreten	Artikel 13 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.
---------------	---

2577 Finsterhennen, 11. Juni 2018

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:
sig. M.-T. Meier

Der Gemeindeschreiber:
sig. B. Heiniger

Die Verordnung wurde im Anzeiger für die Region Erlach vom 15. Juni 2018 publiziert.

Teilrevision vom 12. Juni 2025

Die Änderungen von Art. 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 10 dieser Tagesschulverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2025 genehmigt. Sie tritt per 1. August 2025 in Kraft.

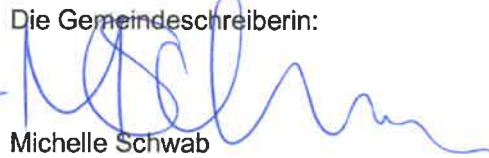
Einwohnergemeinde Finsterhennen

Der Präsident:



Marcel Bergauer

Die Gemeindeschreiberin:



Michelle Schwab